



Satzung
der
Arbeitsgemeinschaft zur Zucht Altdeutscher Hütehunde
Bundesverband
(AAH)

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft zur Zucht Altdeutscher Hütehunde, im folgenden AAH genannt, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Erhaltung der zum Teil vom Aussterben bedrohten deutschen Hütehundschläge zu fördern.

Betreut werden die Hundeschläge, die bei Berufsschäfern unter der Bezeichnung Altdeutsche Hütehunde zusammengefasst werden und keinem anderen Zuchtverband angehören. Das Aussehen der Hunde ist bei der Zucht im Sinne der AAH von untergeordneter Bedeutung, in erster Linie sollen die Altdeutschen Hütehunde als Arbeitshunde an der Herde erhalten werden. Gefördert werden sollen das Wesen der Altdeutschen Hütehunde, die Gesundheit, der Hütetrieb, die Robustheit und Wetterfestigkeit, die Ehrlichkeit sowie der Arbeitswille und die Ausdauer an der Herde. Mit Herde ist in erster Linie eine Schafherde gemeint, es kann aber auch eine Kuh-, Schweine-, Ziegen- oder Gänseherde sein.

Es gibt für die Zucht im Sinne der AAH keinen Rassestandard, dem die Schläge entsprechen müssen. Dennoch ist es der AAH wichtig, die regionalen und landestypischen Schläge der Altdeutschen Hütehunde in ihrer Vielfalt und größtmöglichen Reinheit zu erhalten.

Hütehundschläge

Es werden von der AAH Hunde mit folgenden Farb- und Fellschlägen in die Gruppe der Altdeutschen Hütehunde eingeordnet und betreut:

Strobel
Schafpudel
Mitteldeutsche Gelbbacke
Mitteldeutscher Fuchs (dazu zählt auch der Harzer Fuchs)
Mitteldeutscher Schwarzer
Westerwälder Hütehund / Westerwälder Kuhhund
Siegerländer Hütehund / Siegerländer Kuhhund
Tiger
Süddeutscher Schwarzer

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt die Bezeichnung Arbeitsgemeinschaft zur Zucht Altdeutscher Hütehunde - Bundesverband, kurz AAH. Die AAH hat ihren Sitz in Celle. Die AAH beantragt beim zuständigen Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes der AAH ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Bundesverband der AAH ist förderndes Mitglied in der Vereinigung der Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL).

4. Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausbezahlt oder vergütet. Mitglieder oder Dritte dürfen nicht durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die AAH fördert

die Erfassung der vom Aussterben bedrohten Altdeutschen Hütehunde in einem Zuchtbuch.

die Zucht und Haltung der Schläge der Altdeutschen Hütehunde bei Berufsschäfern als erhaltenswertes Kulturgut.

die Durchführung von Hütewettbewerben mit Altdeutschen Hütehunden
zur Demonstration der Leistungsfähigkeit der Hunde im Arbeitsalltag
zur Überprüfung von Zuchterfolgen
zum Ablegen der Prüfung zum Herdengebrauchshund
zur Traditionspflege der Wanderschäfer und Hüter.

die Information der Öffentlichkeit über die Eigenschaften der Altdeutschen Hütehunde und deren Einsatzmöglichkeiten in neuen Arbeitsfeldern, wie zum Beispiel Rettungshundearbeit und Hundesport.

die Beratung von Haltern Altdeutscher Hütehunde bei Zucht, Ausbildung und Haltung.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder im Bundesverband der AAH sind die Landesverbände der AAH. Sie werden vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder.

Von jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland wird ein Landesverband aufgenommen. Der Antrag zur Aufnahme eines neuen Landesverbandes hat schriftlich beim Vorstand des Bundesverbandes zu erfolgen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Landesverband die Satzung des Bundesverbandes und ihre Ordnungen als geltendes Vereinsrecht an.

Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.

Auf die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.

Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und der Tierschutzgesetze ist zu achten.

7. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag zum Bundesverband ist von den Landesverbänden im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Neue Landesverbände entrichten im Jahr des Beitritts nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Bundesverband der AAH ist möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und beinhaltet zwangsläufig die Namensänderung des austretenden Vereins.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 18 Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe des Beitragsverzuges. Nach der Streichung hat unverzüglich eine Namensänderung des betroffenen Landesverbandes zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat oder die Vereinspflichten nicht erfüllt werden.

Nach dem Ausschluss hat unverzüglich eine Namensänderung des betroffenen Landesverbandes zu erfolgen.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich.

Hingegen erlöschen die Ansprüche der AAH erst mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Dem Vorstand des betroffenen Landesverbandes oder einer Delegation einer Mitgliederversammlung desselben ist eine Anhörung vor dem Vorstand des Bundesverbandes der AAH zu gewähren. Der betroffene Landesverband kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung zurück zugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes unverzüglich dem Bundesvorstand zu übergeben.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Kassenprüfer/in.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vereinsvorstandes,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und

- der Bericht über die Kassenprüfung,
- die Entlastungserteilung für den Vorstand einschl. der Rechnungsprüfung,
- die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
- die Wahl des Vereinsvorstandes,
- die Wahl des/der Kassenprüfer/in,
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in schriftlich, unter Wahrung einer 14tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung im letzten Quartal des Jahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

Anträge der Mitglieder sollen möglichst 6 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. In dringenden Fällen können Anträge am Versammlungstage unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.

Die am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Vorstand besteht aus	dem /der 1. Vorsitzenden
	dem /der Kassenwart(in)
	dem /den Bundeszuchtwarte(n)
	dem /der Schriftführer(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der/die Bundeszuchtwart /e/in müssen Berufsschäfer sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der/dem Kassenprüfer(in) obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er/Sie hat das jederzeitige Recht zur Kontrolle der Buchführungen. Mindestens einmal jährlich hat er/sie sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Der/Die Kassenprüfer(in) darf dem Vorstand nicht angehören. Der/Die Kassenprüfer(in) wird ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

10. Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Abstimmung hat statt zu finden, wenn mehr als 1/4 der Mitgliederversammlung dieses fordert.

Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit statt.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter(in) und dem /der Schriftführer(in) zu unterschreiben sind.

Ist über einen wichtigen Tagesordnungspunkt durch Abstimmung keine Einigung zu erzielen, kann die Mitgliederversammlung dem Bundesvorstand eine eigene Stimme zuerkennen, um in diesem Punkt zu einer Lösung zu kommen.

11. Ordnungen

Die vom Bundesverband der AAH erlassenen Ordnungen

1. Ordnung zur Registrierung Altdeutscher Hütehunde im Zuchtbuch,
2. Ordnung zur Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen,
3. Ordnung zur Regelung der Zucht und,
4. Ordnung zur Durchführung von HütEVERANSTALTUNGEN

sind Bestandteil dieser Satzung und bindendes Vereinsrecht.

Die oben genannten Ordnungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eines Landesverbandes und mit Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes der AAH durch strengere Auflagen ergänzt werden.

12. Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung mit Angabe der beantragten Änderungen 14 Tage im Voraus den Mitgliedern der Landesverbände bekannt gegeben werden und können durch eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

Bei Satzungsänderungen ist eine schriftliche Stimmabgabe im Voraus von Landesverbänden, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, möglich. Gewertet werden die Stimmen, die bis zum Tag der Versammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und aussterbender Haustierrassen e.V. (GEH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 14. Oktober 2006 auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes in Groß Schneen beschlossen worden.

Eine Ergänzung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2007 beschlossen.

1. Ordnung zur Registrierung Altdeutscher Hütehunde im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch der AAH ist noch nicht geschlossen und es besteht ein großer Bedarf an der Registrierung möglichst vieler Altdeutscher Hütehunde, um die genetische Vielfalt aller Schläge zu bewahren.

Die Registrierung eines Altdeutschen Hütehundes, der neu in das Zuchtbuch aufgenommen werden soll, ist beim Zuchtwart der zuständigen Landesgruppe zu beantragen.

Es müssen die von der AAH zur Registrierung von Hunden ausgearbeiteten Vordrucke zur Neuregistrierung verwendet werden. In den Vordrucken sollen alle Ahnen, soweit bekannt, angegeben werden.

Die Hunde werden unter dem Namen des Züchters registriert. Sollte der Züchter eines Hundes nicht mehr zu ermitteln sein, werden die Hunde unter dem Namen des aktuellen Besitzers registriert.

In Zweifelsfällen über die Herkunft oder Abstammung eines Hundes, muss der Rat des Bundeszuchtwartes eingeholt werden. Dessen Entscheidung ist maßgebend.

Es können Altdeutsche Hütehunde im Zuchtbuch registriert werden, deren Halter nicht Mitglied in einem Landesverband der AAH werden wollen.

Der Zuchtwart erfasst alle zur Registrierung notwendigen Angaben und erhält im Voraus € 6,- vom Besitzer des Hundes für das Ausstellen der Registrierpapiere.

Der Zuchtwart leitet alle Unterlagen an den TG- Verlag zu Frau Gabriele Schiller, Liebigstr. 43, 35392 Giessen weiter und erhält von dort weiße Registrierpapiere.

Der Zuchtwart leitet das Registrierpapier an den Besitzer des Hundes weiter, nach dem er die Angaben in den Papieren geprüft hat.

Die Ausstellung von Ahnentafeln bleibt ausschließlich den Nachkommen der Hunde von Züchtern der AAH vorbehalten.

2. Ordnung zur Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen

Die Zuchttauglichkeitsprüfung wird vom Zuchtwart einer Landesgruppe durchgeführt oder von einer vom Zuchtwart beauftragten Person.

Die Zuchttauglichkeitsprüfung ist für die Hunde von Schäfern und Nicht-Schäfern bundesweit einheitlich geregelt.

Die Landesverbände haben sich auf folgende Grundsätze geeinigt:

Im Verlauf der Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt eine Prüfung der Gesundheit und Körperbaues der Hunde als auch eine Prüfung der Hüteveranlagung an einer Herde.

Gesundheitsprüfung:

Der Zuchtwart überzeugt sich von der Identität des Hundes und dem Gesundheitszustand.

1. Zähne: Hunde mit Vor- oder Rückbiss sind zuchtuntauglich. Bei Zahnfehlern wird ausschließlich das Fehlen des P1 geduldet, diese Hunde müssen mit einem vollzahnigem Hund angepaart werden.

2. Hoden: Für die Zuchttauglichkeit müssen beide Hoden abgestiegen sein.

3. Bei leichten Mängeln des Gebäudes oder des Wesens, des Ernährungs- oder Pflegezustandes kann die Zuchttauglichkeit verwehrt werden,

4. Bei schwerwiegenden Mängeln des Gebäudes, des Ernährungs- und Pflegezustandes oder des Wesens muss die Zuchttauglichkeit verwehrt werden.

Hunde, bei denen ein HD-Befund vorliegt, werden von der Zucht ausgeschlossen. Züchter, die wissentlich Hunde mit HD zur Zucht verwenden, werden aus der AAH ausgeschlossen.

Wenn bei einem Elterntier HD im Nachhinein festgestellt wurde, muss der Besitzer die HD-Freiheit des Hundes (Bestimmung des HQ- Wertes beim TG- Verlag) nachweisen, um zur Zuchttauglichkeitsprüfung zugelassen zu werden.

Prüfung an der Herde:

Grundgehorsam: Der Hund muss einen guten Gehorsam sowohl abseits als auch an der Herde zeigen. Der Hund bewegt sich frei an der Herde und kann problemlos abgerufen werden.

- 1. Hütetrieb:** Der Hütetrieb muss gezeigt werden. Der Hund bewegt sich frei an der Herde und beherrscht das Kommando „Furche“.
- 2. Griff:** Der Hund muss einen Griff zeigen. Entweder wird der Griff während der Arbeit an der Herde gezeigt oder er bekommt dazu später noch einmal die Gelegenheit an einem Einzeltier.
- 3.** Es wird der **HGH- Nachweis** über die erfolgreiche Teilnahme (mindestens 50% Punkte) an einem Leistungshüten als Zuchttauglichkeitsprüfung anerkannt, wenn im Verlauf der Prüfung ein Griff gezeigt wurde. Anschließend muss der Hüteleiter oder der Preisrichter die Leistungskarte des Hundes abzeichnen. Der Halter hat die Leistungskarte dem Zuchtwart seines Landesverbandes vorzulegen. Leistungskarten können bei den Vorsitzenden der Landesverbände angefordert werden.

Wird der Hund aufgrund von Mängeln an der allgemeinen Gesundheit, Zähnen, Hoden etc. für zuchtuntauglich befunden, ist eine Wiederholung der Prüfung überflüssig.

Fehlte es an Grundgehorsam, Hütetrieb und Griff können diese Eigenschaften zu einem späteren Zeitpunkt auch bei einem anderen Schäferkollegen noch einmal gezeigt werden.

Die durch die Zuchttauglichkeitsprüfung entstehenden Kosten sind zwischen Hundehalter und Prüfer selbst zu regeln. Empfohlen wird das Vereinbaren einer Fahrt- oder Unkostenpauschale.

3. Ordnung zur Regelung der Zucht

Es ist das Ziel der AAH, durch die Betreuung von Hunden und Haltern das Aussterben der Altdeutschen Hütehundschläge zu verhindern. Es sollen leistungsfähige Hundeschläge erhalten werden, die sich besonders für die Arbeit an der Herde eignen. Darum wurden für das Züchten im Sinne der AAH folgende Kriterien vereinbart:

Der Züchter muss Mitglied einer der Landesgruppen der AAH sein.

1. Der Züchter muss einen Zwingernamen bei der Zuchtbuchstelle der AAH angemeldet haben. Die Zuchtbuchstelle ist der TG Verlag in Giessen, Frau Gabriele Schiller, Liebigstr. 43, 35392 Giessen, Tel.: 0641-72568, Fax: 0641-72569. Für den Zwingernamen sind drei Vorschläge zu machen. Falls der Zwingername 1 bereits vergeben ist, kommt der nächste zur Auswahl, usw.
2. Es wird empfohlen, dass Rüden frühestens ab 20 Monaten und Hündinnen frühestens ab 18 Monaten zur Zucht zugelassen werden.
3. Hunde, bei denen eine Hüftgelenkdysplasie (HD) durch Röntgenbefund nachgewiesen wurde, werden von der Zucht ausgeschlossen. Diese Tiere werden mit einem entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch und auf den Papieren gekennzeichnet. Sollte dieses Tier bereits Nachkommen gezeugt haben, werden diese Nachkommen nur dann zur Zucht zugelassen, wenn zusätzlich zur Zuchttauglichkeitsprüfung oder dem HGH- Nachweis durch Röntgenbefund eines von der AAH anerkannten Tierarztes die HD-Freiheit bescheinigt wurde. Züchter, die wissentlich mit Tieren Nachkommen ziehen, die mit HD belastet sind, werden sofort aus der AAH ausgeschlossen.
4. Röntgenbilder der Hüfte sind dem TG- Verlag Gießen zur Auswertung zuzuschicken.
5. Eine geplante Verpaarung soll vor der Verbindung mit dem zuständigen Zuchtwart besprochen werden.
6. Die Hündin der Verpaarung muss eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben.
7. Sobald ein Wurf gefallen ist, müssen alle Welpen, auch die verendeten, umgehend dem Zuchtwart des entsprechenden Landesverbandes gemeldet werden.
8. Eine Markierung der Welpen (Tätowierung oder Markierung durch Mikro- Chip) ist mit dem Zuchtwart abzustimmen und durchzuführen.
9. Die Haltung von Zuchttieren und Welpen muss artgerecht sein, die geltenden Tierschutzgesetze sind unbedingt zu beachten. Muttertiere und Welpen sind regelmäßig zu entwurmen und die empfohlenen Schutzimpfungen vor Abgabe der Welpen durchzuführen.
10. Der Züchter entrichtet einen Betrag pro Welpen (Wurfgebühr) an seinen zuständigen Landesverband. Sobald die Wurfgebühr entrichtet wurde, erstellt der Zuchtwart die Wurfmeldung und beantragt beim TG- Verlag die Abstammungspapiere. Nur der Zuchtwart ist berechtigt, die Welpen eines Wurfes bei der Zuchtbuchstelle zu melden.
11. Die Wurfabnahme ist frühzeitig mit dem Zuchtwart abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
12. Die Zuchtbuchstelle schickt die Ahnentafeln an den Zuchtwart.
13. Der Züchter erhält die Ahnentafeln für die Welpen seines Wurfes vom Zuchtwart und gibt sie an die Käufer seiner Welpen weiter.
14. Verweigert ein Züchter, der Mitglied in einem Landesverband der AAH ist und einen Zwinger bei der Zuchtbuchstelle der AAH angemeldet hat, das Eintragen eines Wurfes mit im Zuchtbuch der AAH gemeldeten Altdeutschen Hütehunden, so ist der Vorstand des zuständigen Landesverbandes berechtigt, den Ausschluss des Züchters aus dem Landesverband zu beantragen und zu beschließen. (Zusatz lt. Beschluss Okt. 2010)
15. Werden aus einem Wurf mit Altdeutschen Hütehunden nicht alle Welpen dem Zuchtwart gemeldet, ist dieses ein Verstoß gegen die grundlegenden Ziele der AAH.

Diese Welpen können nicht nachträglich in das Zuchtbuch aufgenommen werden, um Ahnentafeln zu bekommen. (Zusatz lt. Beschluss Okt. 2010)

4. Ordnung zur Durchführung von Hüteveranstaltungen

Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und den Landesschafzuchtverbänden soll gefördert werden.

Besonders erwünscht ist die Beteiligung der Landesverbände der AAH an öffentlichen Veranstaltungen, z.B. der Organisation von Leistungshüten, in Form einer Hundeschau mit verschiedenen Hütehundschlägen und der Durchführung von Hüteseminaren.

Die AAH veranstaltet in den Jahren, in denen die VDL kein Bundeshüten ausrichtet, ein Bundeshüten, zu dem die Landesverbände der AAH eingeladen werden. Ausgerichtet wird das Bundeshüten von einem der Landesverbände der AAH.

Aus jedem Landesverband können Hüter am Bundeshüten teilnehmen, die sich auf einem Landeshüten der AAH für die Teilnahme qualifiziert haben. Die Kosten für die Teilnahme am Bundeshüten trägt der Hüter oder sein Landesverband.

Ein Leistungshüter kann sich nur in einem LV für die Teilnahme am Bundeshüten qualifizieren. Bei Mehrfachmitgliedschaften eines Leistungshüters in verschiedenen Landesverbänden der AAH kann sich der Leistungshüter nur in dem LV für das Bundeshüten qualifizieren, in dem seine Hunde auch züchterisch betreut werden. (Ergänzung lt. Beschluss Mai 2010).

Der Bundesverband der AAH entscheidet während der jährlichen Hauptversammlung, nach welcher Hüteordnung auf den von ihr veranstalteten Leistungshüten der Landesverbände und des Bundesverbands gerichtet werden soll.

Drei Monate vor dem Termin des Bundeshütens ist jeder Landesverband verpflichtet, dem Vorsitzenden des Landesverbandes, der das Bundeshüten ausrichtet, einen Richter für das Bundeshüten zu nennen.

Die drei Hüterichter werden auf der Hauptversammlung des Bundesverbandes zusammen mit dem ausrichtenden Landesverband bestimmt.
Den Hüteleiter bestimmt der ausrichtende Landesverband.

Das Bundeshüten der AAH ist eine Leistungsschau der Altdeutschen Hütehunde. Daher sind nur im Zuchtbuch der AAH registrierte Hunde oder Hunde mit Ahnentafeln zur Teilnahme zugelassen. (Erg. Lt Beschluss 07.Mai 2011)

Vor Beginn eines Bundeshütens vergleicht der Hüteleiter die Angaben der aus den Landesverbänden gemeldeten Hunde mit denen der vorgestellten Hunde: es müssen das Registrierpapier oder die Ahnentafel des Hundes vorgelegt werden sowie ein ordnungsgemäß geführter Impfpass. Tätö- oder Chipnummern der Hunde müssen lesbar sein und überprüft werden, so dass die Hunde eindeutig identifiziert werden können. (Erg. Lt Beschluss 07.Mai 2011)

Sollte ein Hund im Gespann ausgetauscht worden sein, ist der Hüteleiter vor Beginn der Überprüfung davon zu unterrichten. Der Hüter hat mit dem Haupthund beim Bundeshüten anzutreten, mit dem er sich beim Landeshüten qualifiziert hat. Der Beihund kann unter Angabe von Gründen ausgetauscht werden. (Erg. Lt Beschluss 07.Mai 2011)

5. Geschäftsordnung des Bundesverbandes

Die Geschäftsordnung ist die Ausführungsbestimmung der AAH-Satzung.

1.1 Vorsitzende

Der/die erste Vorsitzende des Bundesverbandes der AAH führt den Verein. Der/die erste Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Schriftführer/in bevollmächtigter Vertreter gemäß §26 BGB. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, die Festlegung der Ziele des Vereins gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung und die Überwachung der Durchführung dieser Ziele.

1.2 Aufgaben des Vorstands

Der erste Vorsitzende des Vereins hat die Durchführung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes zu überwachen. Dazu gehören:

- Die Prüfung der Abstammungs-, Zucht- und Leistungsnachweise der Hunde durch den Bundeszuchtwart sowie die Prüfung der Wahrung der Leistungseigenschaften durch die Zucht
- Die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung, die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung des Bundesverbandes durch den Kassenwart des Bundesverbandes
- Die kontinuierliche Aktualisierung der Datensammlung zu Mitgliedern des Bundesverbandes und der Landesverbände, die Herausgabe von Rundschreiben und Artikeln, Einladungen zu Mitgliedsversammlungen, die Protokollführung von Sitzungen und Weitergabe von Informationen an die Landesverbände durch den Schriftführer/die Schriftführerin.

1.3 Einberufen von Versammlungen

Der Vorstand des Bundesverbandes tagt nach Bedarf. Die Einladung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich per Rundschreiben unter Wahrung einer 14tägigen Einladungsfrist und Angabe der Tagesordnung. Tag, Ort und Zeit sind in der Einladung bekanntzugeben.

Die Einladung von Gästen erfordert die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands.

Für die Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung müssen mindestens drei der vier Mitglieder des Bundesvorstands anwesend sein.

Für die Durchführung einer Vorstandssitzung gelten die Bestimmungen der Versammlungsordnung.

Die Geschäftsordnung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes vom 07. Mai 2011

6. Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung ist die Ausführungsbestimmung der AAH-Satzung.

2.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes tagt mindestens einmal im Kalenderjahr (Jahreshauptversammlung), weitere Tagungen können nach Bedarf einberufen werden. Über das Einberufen weiterer Tagungen entscheidet die Mehrheit der Landesverbände auf der Jahreshauptversammlung. Stellt die Mehrheit des Bundesvorstands einen dringenden Bedarf einer weiteren Tagung fest, darf unter Wahrung der Fristen auch zu einer weiteren Versammlung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vorsitzenden und Zuchtwarte der Landesverbände per Rundschreiben unter Wahrung einer 14tägigen Einladungsfrist und Angabe der Tagesordnung. Tag, Ort und Zeit sind in der Einladung bekanntzugeben. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im vorgeschlagenen Wortlaut beizufügen und gegebenenfalls zu begründen. Die Einladung von Gästen zu einer Versammlung des Bundesverbands erfordert die Zustimmung der Mehrheit des Bundesvorstands.

2.2 Versammlungsleitung

1. Der erste Vorsitzende des Bundesverbandes hat die Versammlungsleitung. Er/sie hat die Möglichkeit, die Versammlungsleitung an ein Mitglied des Vorstands zu delegieren.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung, stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und übernimmt die Leitung der Versammlung.

2.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird verlesen, Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen 6 Tage vor Beginn der Sitzung die Schriftführung erreicht haben. Vor Eintritt in die Mitgliederversammlung (MV) hat die MV über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung zu entscheiden.

2.4 Dringlichkeitsanträge

In Ausnahmefällen kann der Antrag auf Änderung der Tagesordnung auch im Verlauf einer Sitzung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Einem solchen Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die Annahme des Antrags auf Änderung der Tagesordnung einstimmig durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

2.5 Wortmeldungen

Das erste Wort zu einem Tagesordnungspunkt hat der entsprechende Antragsteller dieses Tagesordnungspunktes oder, wenn nicht anwesend, der Berichterstatter. Anschließend wird die Diskussion in der Reihenfolge der Wortmeldungen durch

den Versammlungsleiter eröffnet. Der Versammlungsleiter kann eine Begrenzung der Redezeit festlegen.

2.6 Redezeit/Schluss

Mit Zustimmung der Versammlung kann der Versammlungsleiter die Redezeit der Mitglieder auf eine bestimmte Dauer beschränken. Bei Bedarf kann diese Beschränkung auch im Verlauf der Sitzung bestimmt werden.

Die Mitglieder, die sich nicht an der Diskussion beteiligt haben, können die Beendigung der Diskussion beantragen, wenn alle Argumente gehört worden sind.

2.7 Wortentzug

Bei persönlichen Beleidigungen kann einem Redner das Wort entzogen werden. Bei wiederholtem beleidigendem Verhalten und Störungen des Versammlungsablaufes kann das Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen werden.

2.8 Abstimmungen

Eine einfache Mehrheit ist zur Annahme eines Antrages ausreichend. Die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten erfolgt durch Handzeichen. Es muss eine Gegenprobe durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit verfügt der Vorstand des Bundesverbandes über eine zusätzliche Stimme, die er einsetzen kann, aber nicht muss. Die Entscheidung des Bundesvorstandes, für welche Seite die Stimme abgegeben wird, erfolgt ebenfalls durch Abstimmung unter den 4 Vorstandsmitgliedern. Im Fall der Stimmgleichheit wird der Tagesordnungspunkt zur nächsten Versammlung ein zweites Mal in die Tagesordnung mit aufgenommen.

2.9 Wahlen

Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn für ein Amt mehr als ein Kandidat nominiert wurde.

Jeder Kandidat muss mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht keiner der Kandidaten diesen Stimmenanteil, muss die Wahl wiederholt werden.

Wer sich als Kandidat zur Wahl stellt, muss bei der Mitgliederversammlung anwesend sein. Im Krankheitsfall oder bei anderen zwingenden Gründen kann eine schriftliche Kandidatur auf Antrag von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

2.10 Protokoll

Von jeder MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterschreiben. Das Protokoll ist der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen oder Ergänzungen zu dem Protokoll werden

im Protokoll der MV aufgeführt, in der die Änderung oder Ergänzung festgestellt wurde.

Die Protokollführung während der Sitzung obliegt der Schriftführung. Bei Abwesenheit muss der Vorsitzende eine Vertretung bestimmen. Die Niederschrift hat unparteiisch, berichtend und nicht wertend zu erfolgen. Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll.

Beschlussunterlagen sind in der Hauptgeschäftsstelle bei der Schriftführerin/dem Schriftführer aufzubewahren. Die Aktenhaltung erfolgt bei der Schriftführung des Bundesverbandes.

Ein Vernichten von Unterlagen, die den Verein betreffen und der Schriftführung zur Aufbewahrung übergeben wurden, bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Bundesverbandes.

2.11 Sachverständige

Sachverständige können zu Themen der Tagesordnung geladen und gehört werden. Die Einladung ist Vorstandsentscheidung. Sachverständige haben kein Stimmrecht. Die Kosten der Einladung müssen im angemessenen Verhältnis zur Fragestellung stehen und im Vorhinein vom Kassenwart genehmigt werden. Die Kosten werden aus der Bundeskasse getragen.

2.12 Kosten und Entschädigungen

Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben im Verein stehen, können nach Vorlage der Belege aus der Bundeskasse ersetzt werden. Übersteigen die Auslagen die Verhältnismäßigkeit oder das Guthaben des Bundesverbandes, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen und Kostenübernahme auf der nächsten Jahreshauptversammlung. Die Einschätzung der Verhältnismäßigkeit von Auslagen übernimmt der Kassenwart.

2.13 Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, kann der 1. Vorsitzende dessen Aufgaben einvernehmlich mit diesem Mitglied vorübergehend an ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, werden dessen Aufgaben an ein Mitglied des Vorstands übergeben. Alle Akten und Materialien, die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen, müssen dem Vorstand umgehend übergeben werden.

Für die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung aller Fristen einberufen. Die Wahl gilt bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode.

2.14 Ordnungsverfahren

Bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins kann gegen eine Einzelperson, einen Landesverband, den Bundesvorstand im Ganzen oder ein Mitglied des Bundesvorstandes ein Antrag auf Einleitung einer Ordnungsmaßnahme gestellt werden.

2.14.1. Einleitung von Ordnungsverfahren

Um ein Ordnungsverfahren in die Wege zu leiten, bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Bundesvorsitzenden. Dieser informiert die Mitglieder des Vorstands umgehend über den Antrag. Mit einem einstimmigen Votum des Vorstands des Bundesverbandes kann ein solcher Antrag abgewiesen werden. Die Abweisung des Antrags muss innerhalb von 8 Wochen in schriftlicher Form erfolgen und muss begründet werden. Die Mitgliederversammlung muss auf der nächsten Versammlung über den Vorgang zu informiert werden.

2.14.2. Durchführung von Ordnungsverfahren

Wird der Antrag angenommen, ist der schriftliche Antrag den Vorsitzenden der Landesverbände zuzustellen und der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesverbandes hinzuzufügen. Auf dieser Sitzung hat der Antragsteller die Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

Der/die Beschuldigte oder ein bevollmächtigter Vertreter bekommt die Möglichkeit, seinerseits den Sachverhalt zu klären.

Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Meinung, dass weiteres Beweismaterial gesichtet oder weitere Zeugen angehört werden müssen, kann der Tagesordnungspunkt auf die folgende Sitzung verschoben und eine zweite Anhörung vereinbart werden.

Im Zeitraum zwischen den Anhörungen können weitere Zeugen genannt und von Mitgliedern des Bundesvorstandes vernommen werden, Beweismittel können vorgelegt und geprüft und Hinweisen zur Klärung des Sachverhaltes nachgegangen werden. Alle mündlichen Angaben müssen schriftlich festgehalten und von Zeugen mit Nennung von Vor- und Zunamen, Adresse und Telefonnummer unterschrieben werden.

Extra anfallende Kosten des Verfahrens (das Laden von Zeugen, Beauftragen von Anwälten Materialbeschaffung, etc.) tragen die Parteien selbst.

Bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird über den Antrag entschieden. Die Mitgliederversammlung erhält während der Sitzung Einsicht in das in der Zwischenzeit gesammelte Material.

Der Antragsteller und der Beschuldigte haben abschließend nach Sichtung der Beweise und Zeugenaussagen Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.

Über die Annahme des Antrags der Einleitung einer Ordnungsmaßnahme oder Ablehnung des Antrags wird am Anschluss an die Stellungnahmen entschieden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Jeder

Landesverband hat eine Stimme. Der Vorstand des Bundesverbandes verfügt über eine eigene Stimme, die eingesetzt werden kann.

Erscheint eine der Parteien nicht zur ersten Mitgliederversammlung nach Antragstellung, wird eine Frist von 4 Wochen zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Erscheint eine der Parteien nicht zur zweiten Mitgliederversammlung nach Antragstellung, auf der über den Antrag entschieden werden soll, wird von der MV und dem Bundesvorstand nach Aktenlage abgestimmt.

Richtet sich der Antrag auf Einleitung einer Ordnungsmaßnahme gegen einzelne Mitglieder des Bundesvorstands oder den Bundesvorstand im Ganzen, müssen 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesverbandes diesen Antrag stützen. Es muss daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Antragsteller und Beschuldigte haben während der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Sollte der Antrag angenommen werden, ist das Mitglied oder sind die Mitglieder des Amtes enthoben. Es muss anschließend ein Antrag auf Neuwahl des Amtes im Vorstand bzw. des gesamten Bundesvorstands gestellt werden und eine Neuwahl durchgeführt werden.

2.14.3 Ordnungsmaßnahmen

Über Art und Dauer der Ordnungsmaßnahme bestimmt der Bundesvorstand in einer separaten Sitzung. Der Bundesvorstand hat das Recht, Mitglieder oder Landesverbände für den Zeitraum auszuschließen, bis vom Beschuldigten zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass der angezeigte Satzungsverstoß behoben wurde.

Wenn jedoch keine Aussicht auf Änderung des Sachverhaltes besteht, kann ein dauerhafter Ausschluss eines Mitglieds oder eines Landesverbandes verfügt werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2.14.4 Wiederaufnahme nach Ausschluss, Aufhebung von Ordnungsmaßnahmen

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds oder Landesverbandes kann frühestens nach 12 Monaten beantragt werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Bundesvorsitzenden und einer Begründung. Der Antrag wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesverbandes aufgenommen.

Über die Wiederaufnahme entscheiden die Mitglieder des Bundesverbandes in geheimer Abstimmung, es genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit verfügt der Vorstand des Bundesverbandes über eine eigene Stimme.

Die Versammlungsordnung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes vom 07. Mai 2011